

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die
Genfer Verhältnisse.

(Vom 5. Dezember 1864.)

Tit. I

Die h. Bundesversammlung hat in letzter Septembersitzung hinsichtlich der Genfer Verhältnisse unter Ziffer 4 ihres Dekretes beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung auf die Wintersitzung neuen sachbezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.“

Als der Bundesrath Ihnen diesen Antrag selbst zur Annahme empfahl, ging er von der Voraussetzung aus, daß es möglich sein werde, diese Angelegenheit bis zur Wintersitzung zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Dies stellt sich indeß zur Zeit als unmöglich heraus. Die eidg. Assisen, welche zur Beurtheilung der Vorfälle des 22. August berufen sind, besammeln sich erst gegen Mitte Dezember in Genf, so daß vorauszusehen ist, daß das Urtheil erst nach Auflösung der Bundesversammlung erfolgen kann. Vor erfolgtem Urtheil aber kann die eidg. Intervention jedenfalls nicht aufhören, so daß der Bundesrath bis dahin auch der ihm erteilten Vollmachten nicht entbehren kann.

Unter solchen Umständen ist der Bundesrath genöthigt, seinen Schlußbericht über diese Angelegenheit auf die nächste Sitzung der Bundesversammlung zu verschieben. Er will indeß nicht ermangeln, der h. Ver-

sammlung schon jetzt mitzutheilen, daß er, sofern nicht ganz unvorhergesehene Umstände eintreten, Willens ist, nach Beendigung der Affisen die gesammte eidg. Intervention in Genf (Kommissariat und Okkupation) nicht mehr lange fortbauern zu lassen. Die Eidgenossenschaft ist nicht in der Lage, eine dauernde außerordentliche Obsorge für Genf übernehmen zu können, und der Kanton Genf hat seinerseits viel zu viel Unabhängigkeitsinn, um sich eine solche, wenn auch wohlgemeinte, doch auf die Dauer drückende Fürsorge des Bundes gern gefallen zu lassen. Es ist daher gut, solche anormale Verhältnisse nicht über den Zeitpunkt ihrer absoluten Nothwendigkeit zu verlängern. Ebenso wären auch bloß halbe Maßregeln, z. B. Fortdauer des Kommissariats mit Entlassung der Truppen, unsers Erachtens nicht am Platze.

Indem der Bundesrath alle weiteren Erörterungen auf seinen Schlußbericht verschiebt, ergreift er diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 5. Dezember 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schütz.

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Genfer Verhältnisse.
(Vom 5. Dezember 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	228-229
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 620

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.